



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
ROBERT GRAF

Zl. 10.101/404-XI/A/1a/88

II-5911 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 24. November 1988

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 Wien

2699 IAB

1988 -11- 25

zu 2707/J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2707/J betreffend schlechte Wasserqualität in Waidringer Gastronomiebetrieb II, welche die Abgeordneten Dr. Dillersberger und Genossen am 28. September 1988 an mich richteten, darf ich aufgrund eines von der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel unter Zl. 2-1451/14 eingeholten Berichtes einleitend bemerken, daß die Arbeiten für einen Anschluß des Schigebietes Steinplatte, in welchem sich auch der gegenständliche Betrieb befindet, an das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz und Abwasserbeseitigungsnetz der Gemeinde Waidring vor dem Abschluß stehen und mit Beginn der kommenden Wintersaison der Betrieb an die genannten Versorgungsnetze angeschlossen sein wird.

Zu den Punkten 1 bis 6 der Anfrage hat im vorzitierten Bericht die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel wie folgt Stellung genommen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Anlässlich der aufgetretenen Beschwerden bzw. Krankheitsfälle wurde vom Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel festgestellt, daß es sich bei dem in der Anfrage genannten Gastgewerbebetrieb verwendeten Wasser um keimhältiges (wahrscheinlich auch virushältiges) Wasser handelt.

. /2

- 2 -

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Von der Gewerbebehörde wurde gemäß § 360 Abs. 2 GewO 1973 vorgeschrieben, daß

- die sogenannte "untere Stallenalmquelle", durch welche der Betrieb bisher versorgt worden war, stillzulegen, bzw. gänzlich vom gegenständlichen Betrieb abzukoppeln ist, und
- das benötigte Trink- und Gebrauchswasser aus der Wasserversorgung der Gemeinde Waidring anzuliefern ist.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Die vorgeschriebenen Auflagen wurden aufgrund einer erfolgten Nachprüfung vom Amtsarzt als erfüllt bezeichnet.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Bezüglich der Verwendung von Hydrantenwasser im gegenständlichen Gastgewerbebetrieb ist der Gewerbebehörde nichts bekannt. Aufgrund der oben zitierten Auflagen wurde das Trinkwasser in der Folge aus der Trinkwasserversorgung der Gemeinde in eigenen Behältnissen angeliefert. Auch hier wurden vom Amtsarzt noch Proben gezogen und für in Ordnung befunden.

Zu den Punkten 5 und 6 der Anfrage:

Eine Zusammenarbeit zwischen Gewerbebehörde und Gesundheitsbehörde (Gemeinde) erfolgte nicht und ist gesetzlich auch nicht vorgesehen (Gemeindeautonomie).

Von der Gewerbebehörde wurde die Konzession aufgrund des Vorliegens der hiefür vorgeschriebenen gesetzlichen Voraussetzungen erteilt. Die Frage der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung

- 3 -

wurde von der Gemeinde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens kompetenterweise behandelt (Bürgermeister - 1. Instanz nach der Tiroler Landesbauordnung; Gemeinde - Gesundheitsbehörde nach dem Tiroler Gemeindesanitätsdienstgesetz).

Zu Punkt 7 der Anfrage:

Es ist nicht Aufgabe meines Ressorts, die sehr vagen Angaben in einem Leserbrief in der ersten Anfrage mühsam näher zu recherchieren. Bei der Gewerbebehörde liegen weder Verwandschaftsverhältnisse von Gewerbetreibenden offen, noch kann aus der Existenz eines nicht näher bezeichneten "Gewerbescheides" auf einen bestimmten Betrieb geschlossen werden und die Nichterfüllung eines "Baubescheides" fällt nicht in den Kompetenzbereich meines Ressorts.